

Ein heikles Kundmachungsproblem stellt sich im Zusammenhang mit dem Zollvertrag und potentiell auch mit dem EWR-Vertrag: Laut Art. 2 des Einföhrungsgesetzes zum Zollvertrag (LGBI. 1924/11) treten die aufgrund dieses Vertragswerkes anwendbaren schweizerischen Erlasse in Liechtenstein parallel zur Schweiz in Kraft, unabhangig davon, ob sie bei uns  berhaupt kundgemacht wurden. Auf eine separate liechtensteini-sche Kundmachung wurde denn auch wahrend Jahrzehnten verzichtet. Der Staatsgerichtshof hat im Jahre 1983 entschieden, dass auch Zollver-tragsmaterie betreffende Erlasse in Liechtenstein im Wortlaut kundzu-machen seien, sofern sie Wirkung f ur den einzelnen haben. Es gen ugte nicht mehr, lediglich auf die Kundmachung in der schweizerischen Amt-lichen Sammlung zu verweisen.<sup>95</sup> Im Jahr 1990 bekraftigte der Staatsge-richtshof diese Auffassung. Damit wurde die Wirkung eines inzwischen erlassenen Kundmachungsgesetzes, welches die bisherige Praxis im wesentlichen fortschrieb, stark relativiert.<sup>96</sup>

Diese strengen Kundmachungsanforderungen verursachen in Anbe-tracht der  ber 700 Erlasse, die heute in Liechtenstein gelten, betrachtli-che praktische Probleme,<sup>97</sup> zumal ja auch einschlagige schweizerische Revisionen in Liechtenstein umgehend kundgemacht werden sollten. Mit noch gr o eren praktischen Problemen verbunden ware die Einhal-tung strenger Kundmachungsvorschriften im Hinblick auf das weit umfangreichere EWR-Recht.<sup>98</sup> F ur den Fall des EWR-Beitritts wurde denn auch vorgesehen, bei den aufgrund des EWR-Abkommens in Liechtenstein anwendbaren Erlassen ungeachtet der verfassungsrechtli-chen Problematik auf eine integrale Kundmachung zu verzichten und stattdessen auf das Amtsblatt der Europaischen Gemeinschaften zu ver-weisen.<sup>99</sup> Inzwischen ist nun aber eine erneute, umfassende Revision des Kundmachungsgesetzes in der Vernehmlassung, mit welcher den vom Staatsgerichtshof formulierten Kundmachungsanforderungen in ver-starktem Masse Rechnung getragen werden soll. So ist insbesondere vor-gesehen, dass schweizerische Erlasse in Form der Schweizerischen Systematischen Sammlung im vollen Wortlaut auch in den Gemeindeganz-

<sup>95</sup> StGH 1981/18, LES 1983, S. 39. Ausf uhrlich hierzu Becker, S. 85-88.

<sup>96</sup> StGH 88/22 und 89/1, LES 1990, S. 1. Siehe Becker, S. 105-107; vgl. auch B uchel/Becker, S. 91f. und Ritter, Gesetzgebungsverfahren, S. 76.

<sup>97</sup> B uchel/Becker, S. 90 Anm. 18.

<sup>98</sup> Vgl. Bruha/B uchel, S. 11f. und Ritter, a.a.O.

<sup>99</sup> Art. 67 Abs. 3 LV i.d.F. LGBI. 1992/111 sowie Art. 18a Kundmachungsgesetz i.d.F. LGBI. 1992/112.